

Informationen zum Versicherungsschutz



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

veröffentlicht vom
Ev. Oberkirchenrat
Gänsheidestraße 4
70184 Stuttgart
Telefon +49 711 2149-0

2. Auflage
Stand: 01.12.2020



Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Ecclesiastraße 1 – 4 • 32758 Detmold
Telefon +49 5231 603-0 • Fax +49 5231 603-197
E-Mail info@ecclesia.de • www.ecclesia.de

Inhaltsverzeichnis

Hinweis: Klicken Sie auf die einzelnen Überschriften, um direkt zum Inhalt zu gelangen.

Seite

I. Einführung	2
1. Beratungs- und Betreuungsdienst der Ecclesia	2
2. Ihre Ansprechpartner/-innen bei der Ecclesia	3
II. Sammelversicherungsverträge und Erläuterungen	5
1. <u>Gebäude und Mehrkosten</u>	6
2. <u>Inventar</u>	10
3. Definition/Begriffserklärungen Gebäude und Inventar	11
4. Selbstbehalte zu Gebäude und Inventar	18
5. <u>Betriebsschließung</u>	19
6. <u>Haftpflicht</u>	19
a) Betriebshaftpflicht	19
b) Umwelthaftpflicht	21
c) Umweltschaden	21
7. Definition/Begriffserklärungen Haftpflicht	22
8. <u>Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht</u>	25
9. <u>Unfall</u>	29
10. Definition/Begriffserklärungen Unfall	31
11. <u>Dienstreise-Fahrzeug</u>	31
12. <u>Reisepreis-Insolvenzversicherung</u>	35
III. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz	35
IV. Ergänzender Versicherungsschutz, der von den kirchlichen Rechtsträgern abgeschlossen werden kann	36
V. Besondere Themen	37
1. Baumaßnahmen	37
2. Freizeitmaßnahmen	38
3. Schadenverhütungsmaßnahmen/Schadenprävention	39
VI. Schadenmeldungen/Meldefristen	40
1. Gebäude-/Inventar	40
2. Betriebsschließung	40
3. Haftpflicht	40
4. Unfall	41
5. Dienstreise-Fahrzeug	41

1. Beratungs- und Betreuungsdienst der Ecclesia

Die **Ecclesia Versicherungsdienst GmbH** berät, hilft und erteilt Auskunft in allen Versicherungsvertrags- und Schadenangelegenheiten.

Die Sammelverträge der Ev. Landeskirche werden durch die Ecclesia verwaltet.

Die Ecclesia ist eine von Kirche, Diakonie und Caritas getragene Zentralstelle für das kirchliche Versicherungswesen. Sie nimmt die beratende und vermittelnde Aufgabe wahr und arbeitet mit allen kirchlichen und diakonischen Stellen zusammen.

Zielsetzungen

- Günstige Prämien
- Optimaler Versicherungsschutz
- Gute Schadenregulierung

Den kirchlichen Körperschaften wird empfohlen, sich vor Abschluss ergänzender Versicherungsverträge von dieser unabhängigen Stelle Auskünfte einzuholen.

Weitere Informationen über die Ecclesia sowie aktuelle Themen zum Download finden Sie im Internet unter www.ecclesia.de.

2. Ihre Ansprechpartner/-innen bei der Ecclesia

Zentrale Detmold

Ecclesiastraße 1 – 4
32758 Detmold

Telefon +49 5231 603-0
Fax +49 5231 603-197
E-Mail info@ecclesia.de
Internet www.ecclesia.de

Vertragsangelegenheiten

Alina Fricke

Telefon +49 5231 603-6778
Fax +49 5231 603-606778
E-Mail alina.fricke@ecclesia.de

In Vertretung:

Leonie Siemert

Telefon +49 5231 603 - 6499
Fax +49 5231 603 - 606499
E-Mail leonie.siemert@ecclesia.de

Schadenangelegenheiten

Julia Pook
*Gebäude, Inventar,
Betriebsschließung und
sonstige Sachschäden*

Telefon +49 5231 603-6810
Fax +49 5231 603-606810
E-Mail julia.pook@ecclesia.de

Alina Maria Elberich
Haftpflicht/Unfall/Reise

Telefon +49 5231 603-6946
Fax +49 5231 603-606946
E-Mail alina-maria.elberich@ecclesia.de

Thomas Pietryga
Dienstreise-Fahrzeug

Telefon +49 5231 603-6202
Fax +49 5231 603-606202
E-Mail thomas.pietryga@ecclesia.de

Alexander Bayer
Vermögensschäden

Telefon +49 5231 603-187
Fax +49 5231 603-60187
E-Mail alexander.bayer@ecclesia.de

In dringenden Schadenangelegenheiten erreichen Sie uns außerhalb der Bürozeiten unter der

Schadennotruf-Nummer +49 171 3392974

Schadenanzeigen

Auf unserer Website unter www.ecclesia.de (siehe dort Schadenanzeigen) sind die Formulare abrufbar.

Im Dienstleistungsportal der Landeskirche (www.service.elk-wue.de) sind unter Arbeitshilfen/Formulare, siehe dort Versicherungswesen, ebenfalls Schadenanzeigen abrufbar.

Ihre Ansprechpartnerinnen im Ev. Oberkirchenrat

Grundsätzlich wird gebeten, **alle Fragen** zum Versicherungsschutz, insbesondere alle Schadenangelegenheiten, mit der Ecclesia zu klären.

Im Ev. Oberkirchenrat stehen Ihnen folgende Ansprechpartnerinnen zur Verfügung:

Andrea Gerber

Telefon +49 711 2149-248

Fax +49 711 2149-9248

E-Mail andrea.gerber@elk-wue.de

Cornelia Burg

Telefon +49 711 2149-577

Fax +49 711 2149-9577

E-Mail cornelia.burg@elk-wue.de

II. Sammelversicherungsverträge und Erläuterungen

Zu folgenden Versicherungssparten wurden von der Landeskirche Sammelversicherungsverträge abgeschlossen:

Versicherungen/Sparten	Versicherungsscheinnummer	Versicherer
Gebäude/Inventar <i>Feuer Mehrkosten</i>	50 033 511/461	SV Sparkassen Versicherung AG
Gebäude/Inventar <i>Leitungswasser, Sturm/ Hagel, Elementar, Einbruch- diebstahl/Vandalismus</i>	50 033 698/229	SV Sparkassen Versicherung AG
Betriebsschließung	41325443	Die Haftpflichtkasse Darmstadt VVaG
Haftpflicht/Umwelt- haftpflicht/Umweltschaden	V 50 670 900/000	Württembergische Gemeinde- Versicherung a.G.
Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht	HV-HA 6317004-222	ERGO Versicherung AG
Unfall	V 50 670 900/026	Württembergische Gemeinde- Versicherung a.G.
Dienstreise-Fahrzeug	20 800 164/655	SV Sparkassen Versicherung AG
Reisepreis-Insolvenz	1130516020	tourVers
Die einzelnen Sammelversicherungsverträge bzw. deren Inhalte werden auszugsweise im Folgenden erläutert.		

1. Gebäude und Mehrkosten

Versicherungsscheinnummer: 50 033 511/461 und 50 033 698/229

Versicherer: SV Sparkassenversicherung AG

Versichert sind:

Alle angemeldeten Gebäude zum gleitenden Neuwert, sofern nicht der Staat oder die Kommunen aufgrund staatlicher Baulasten den Versicherungsschutz bereitstellen müssen.

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Elementarschäden.

Deklaration der versicherten Sachen

Versichert sind Gebäude und Baulichkeiten einschließlich der Anbauten, Garagen und sonstigen Nebengebäude mit Fundamenten, Grund- und Kellermauern, Außenanlagen (zum Beispiel Parkplatzbeleuchtungen, Grundstückseinfriedungen, Schilder, Leuchtreklamen, Pergolen, Blumenkübel, Parkbänke, Pflasterungen, Fahnenstangen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer und Masten, Spielplatzeinrichtungen) und Zubehör. Hierzu gehören auch Müllcontainer und Trafohäuser sowie Sachen, die der Instandhaltung des Gebäudes oder der gemeinschaftlichen Nutzung dienen, wie z. B. Maschinen der Gemeinschaftsanlagen und Brennstoffvorräte für Sammelheizungen.

Außerdem gelten Gebäudebestandteile wie Glocken, Glockenstühle, Läutmaschinen, Emporen, Turmkreuze, Uhrenanlagen, Altäre, Gestühl, Kanzeln, Taufbecken, Chorgestühl und Orgelanlagen (ausgenommen fahrbare Orgeln) mitversichert.

Anzeigepflicht

Sämtliche Zu- und Abgänge im Bereich der Gebäudesubstanz (Neuerwerb, Verkäufe, Baumaßnahmen) sind uns unverzüglich anzuzeigen.

Deckungserweiterungen

Der Gebäudeversicherungsschutz sieht in allen Bereichen erhebliche Deckungserweiterungen vor, die über den Umfang der Allgemeinen Bedingungen weit hinausgehen. Beispielhaft sind folgende Positionen versichert:

Feuerversicherung

- Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bis zu einer Plansumme von 13 Mio. Euro besteht während der gesamten Bauzeit prämienvoller Rohbau-Feuerversicherungsschutz. Für Elementarereignisse besteht Versicherungsschutz, soweit die Neu-, An-, Um- und Erweiterungsbauten nicht stärker gefährdet sind als fertige Bauten. Größere Bauvorhaben sind uns vor Baubeginn anzumelden.
- Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden gelten bis 80.000 Euro mitversichert.

Leitungswasserversicherung

- **Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen**

Schäden durch Rohrbruch oder Frost an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren sind mitversichert,

- die zwar auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, jedoch nicht der Versorgung eines versicherten Gebäudes dienen oder
- die außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind, soweit die Versicherungsnehmerin zur Unterhaltung dieser Anlage verpflichtet ist.

- **Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück**

Mitversichert sind Schäden durch Rohrbruch oder Frost an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück.

Ein Rohrbruch an einem Ableitungsrohr im Sinne der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen liegt dann vor, wenn das Rohr in seiner Substanz beschädigt ist. Ein Rohrbruch liegt nicht vor bei einem Muffenversatz, einer Ausdehnung oder einem Wurzeleinwuchs, ohne dass eine Beschädigung des Rohres vorliegt.

Die Kosten einer eventuell gesetzlich vorgeschriebenen Dichtigkeitsprüfung sind nicht Gegenstand der Gebäude-Leitungswasser-Versicherung. Sofern im Zuge der Dichtigkeitsprüfung ein versicherter Leitungswasserschaden festgestellt wird, ersetzt der Versicherer die anfallenden Schadenssuchkosten gemäß den vereinbarten Vertragsgrundlagen.

Die Beseitigung einer Verstopfung, die nicht auf einen Rohrbruch zurückzuführen ist, fällt ebenfalls nicht unter den Versicherungsschutz. Die Entschädigung ist auf 11.000 Euro begrenzt.

- **Bruchschäden an Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks**

Versichert sind Bruchschäden (auch durch Frost) an außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegten Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen und soweit die Versicherungsnehmerin dafür die Gefahr trägt.

Die Entschädigung ist auf 30.000 Euro begrenzt.

Graffitischäden

Mitversichert sind Verunreinigungen durch Dritte an Gebäuden oder Einfriedungen (sogenannte Graffitischäden) mit einer Höchstentschädigung von 5.200 Euro je Schadenfall. Der Selbstbehalt beträgt 500 Euro je Schadenfall.

Gemeinsame Bestimmungen zur Gebäude- und Inventar-, Feuer-, Leitungswasser-, Sturm-/Hagel- und Elementarversicherung

- Bis zu insgesamt 25 % der Gesamtversicherungssumme, mindestens 300.000 Euro, höchstens 11 Mio. Euro;
 - Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs- und Schutzkosten;
 - Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro übersteigt;
 - Kosten für Dekontamination von Erdreich (Selbstbehalt je Schadenfall 10 % maximal 10.000 Euro);
 - Mehrkosten durch Preissteigerungen/Preisdifferenzen;
 - Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen;
 - Mietverlust.
- Aufwendungen für das notwendige Entfernen von Bäumen und sonstigen Anpflanzungen (bereits abgestorbene Bäume und Pflanzen zählen nicht hierzu) vom Versicherungsgrundstück, die von einem versicherten Schadeneignis betroffen wurden, sowie die Wiederbepflanzung mit jungen Trieben, sofern Bäume, Sträucher, Pflanzenstöcke oder Kletterpflanzen so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist auf 11.000 Euro begrenzt.

Kosten für das Aufräumen oder der Ersatz für Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen, deren Entfernung oder Austausch bereits vor dem Schadeneintritt feststand oder erforderlich war, sind nicht versichert.

Besondere Themen

- **Leerstand von Gebäuden**

Ein leerstehendes Gebäude stellt nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen eine Gefahrerhöhung dar.

Gemäß den besonderen Bedingungen des Sammelversicherungsvertrages muss die Gefahrerhöhung angezeigt werden, sofern das Gebäude länger als sechs Monate leer steht/leer stehen wird.

Ein Leerstand unter sechs Monaten gilt als vorübergehende Gefahrerhöhung und ist nicht anzuzeigen.

Um den Versicherungsschutz für leerstehende Gebäude nicht zu gefährden, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen/Obliegenheiten zu erfüllen.

Nicht genutzte Räume sind genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

Genügend häufig heißt so häufig, dass Schäden unverzüglich bemerkt werden und selbst bei einem Komplettausfall der Heizungsanlage das Einfrieren der wasserführenden Anlagen und Einrichtungen verhindert wird.

Während der kalten Jahreszeit sind alle Räume ausreichend zu beheizen oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

Bei lang andauernden Frostperioden und strengem Frost muss bei Ausfall der Heizung mit schnellem Auskühlen des Gebäudes gerechnet werden – in diesen Fällen muss eine tägliche Kontrolle erfolgen.

• **Verkauf von Gebäuden**

Beim Verkauf eines Gebäudes geht der bestehende Versicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen auf den Erwerber über.

Um den Versicherer über die Veräußerung des Gebäudes zu informieren, benötigen wir folgende Angaben:

- Datum der grundbuchamtlichen Umschreibung
- Name und Anschrift des Erwerbers

Mehrkostenversicherung

Muss der Betrieb infolge eines versicherten Sachschadens unterbrochen werden, ersetzt der Versicherer die dadurch entstehenden Mehrkosten.

Mehrkosten sind Kosten, die der Einrichtung/dem Betrieb normalerweise nicht entstehen und nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden von der Versicherungsnehmerin zur Fortführung der Einrichtung/des Betriebes aufgewendet werden müssen.

Versichert ist jede Art von zeitabhängigen Mehrkosten, insbesondere für die Benutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen oder Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Lohndienstleistungen.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit Mehrkosten auf

- außergewöhnlichen Ereignissen, die während der Unterbrechung eintreten oder
- dem Umstand, dass zerstörte, beschädigte oder entwendete Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden
beruhen.

Der Versicherer leistet ferner keine Entschädigung für

- entgangenen Gewinn sowie
- Mehrkosten wegen Schäden an elektrischen und elektronischen Anlagen.

Der Versicherer haftet für die Mehrkosten, die innerhalb von zwölf Monaten seit Eintritt des Schadens entstehen (Haftzeit). Die Haftzeit beginnt mit dem Eintritt des Sachschadens, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, an dem versicherte Mehrkosten entstehen. Die Versicherungssumme beträgt 512.000 Euro.

2. Inventar

Versicherungsscheinnummer: 50 033 511/461 und 50 033 698/229

Versicherer: SV Sparkassenversicherung AG

Der Versicherungsschutz gilt obligatorisch für alle kirchlichen Gliederungen/ kirchlichen Inventarien – auch in angemieteten Objekten.

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Sturm/ Hagel, Einbruchdiebstahl/Vandalismus und Elementarschäden.

Im Rahmen der Einbruchdiebstahlversicherung gilt ein Selbstbehalt von 500 Euro je Schaden vereinbart.

Inventarversicherungsschutz besteht pauschal – Neukäufe oder Verkäufe sind nicht anzuzeigen. Versichert gilt einschließlich fremden Eigentums die gesamte Einrichtung einschließlich Kult- und Kunstgegenstände – zum Neuwert – sowie Vorräte aller Art.

Versicherungsschutz besteht auch für Gebrauchsgegenstände der haupt-, neben- und ehrenamtlich tätig Mitarbeitenden, Patienten, Besuchenden, Heim-, Schul- und Internatsbewohnenden und Schüler/-innen – zum Neuwert.

Nicht versichert sind

- zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge (ohne Krankenfahrstühle) sowie
- privater Hausrat in abgeschlossenen Wohnungen der Mitarbeitenden.

Deckungserweiterungen

Auch im Bereich der Inventarversicherung sehen die getroffenen Absprachen erhebliche Deckungserweiterungen gegenüber den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vor. Beispielfhaft sind folgende Positionen versichert:

Feuer

- Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden bis 80.000 Euro je Schaden.

Einbruchdiebstahl

- Gebäudebeschädigungen und Beschädigungen an Schaukästen und Vitrinen – ausgenommen Schaufenster-, Schaukästen- und Vitrinenverglasung – bis 110.000 Euro je Schaden.
- Aufwendungen nach Verlust von Schlüsseln zu Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür – bis 10.000 Euro je Schaden.
- Verluste an Bargeld, versicherten Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub
 - innerhalb des Versicherungsortes und des allseitig umfriedeten Grundstückes bis 30.000 Euro;
 - auf Transportwegen innerhalb Deutschlands bis 11.000 Euro;

- auf Transportwegen innerhalb Europas bis 10.000 Euro.
- Schäden, die insbesondere am Schaufensterinhalt eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt, bis 3.000 Euro.
- Sachen in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung bis 3.000 Euro.
- Bargeld, Urkunden (zum Beispiel Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Brief- und Wertmarken, Gold-, Silber- und Schmucksachen, ungefasste Edelsteine, ungefasste Perlen sowie sonstige Wertsachen aller Art – auch soweit sie von der Versicherungsnehmerin in Verwahrung genommen sind, jedoch ohne kirchliche metallische Kultgegenstände,
 - in verschlossenen Panzergeldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür; 20.000 Euro
 - unter einfachem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst. 2.500 Euro
Davon gelten 1.000 Euro auch außerhalb von solchen Behältnissen, jedoch innerhalb von verschlossenen Geschäfts- und Lagerräumen versichert;
 - in verschlossenen Opferstöcken offener Kirchen 600 Euro

3. Definition/Begriffserklärungen Gebäude und Inventar

Abbruchkosten

Unter Abbruchkosten versteht man die Kosten für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehengebliebener Teile und ihrer Abführung zur nächsten Ablagerungsstätte. Es besteht Erstrisikodeckung (siehe Erstrisikoversicherung, Seite 15).

Aufräumungskosten

Unter Aufräumungskosten versteht man die Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte und Abfahren des Schuttes zur nächsten Ablagerungsstätte. Es besteht Erstrisikodeckung.

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen können im Schadenfall dreifach wirken:

- Restwerte, die sich technisch zur Wiederherstellung eignen, werden wertlos, weil sie für die Wiederherstellung nicht verwendet werden dürfen.

- Behördliche Auflagen können zu einer Verteuerung führen.
- Es können Mehrkosten infolge Preissteigerungen dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch die Beschränkung verzögert.

Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass nicht vom Schaden betroffene und nicht oder anderweitig versicherte Sachen zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, zum Beispiel Abdecken der Möbel bei Malerarbeiten an Decken, Abbau maschineller Anlagen und späterer Aufbau der Anlagen wegen Erneuerung von Zwischendeckung eines Gebäudes. Es besteht Erstrisikodeckung.

Blitzschlag

Als Blitzschlag gilt der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Unter Blitzschlag darf nicht der Blitz selbst verstanden werden, vielmehr handelt es sich dabei um den Blitzeinschlag. Entscheidend ist, ob durch den Blitzeinschlag ein Schaden entsteht. Die während eines Gewitters häufig auftretenden Überspannungsschäden an elektrischen Anlagen und Einrichtungen sind normalerweise nicht versichert; ein summenmäßig begrenzter Einschluss erfolgte durch besondere Vereinbarung (siehe Seiten 7 und 10).

Brand

Ein Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft unabhängig davon ausbreiten kann. Der Begriff umfasst außer Flammen auch Glut und Funken. Verbrennungen ohne Lichterscheinung (Verkohlung, Fermentation, Erhitzung durch elektrischen Strom usw.) fallen nicht hierunter.

Dekontaminationskosten

- In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die die Versicherungsnehmerin aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss:
 - Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wieder herzustellen.
- Die vorgenannten Aufwendungen werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist oder
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

- Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen der Versicherungsnehmerin einschließlich der sogenannten Anlieferhaftung werden nicht ersetzt.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit die Versicherungsnehmerin aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Einbruchdiebstahl

Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt;
- in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
- aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird oder Gewalt gegen die Versicherungsnehmerin oder andere beauftragte Personen anwendet, um den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte.

Elementar

- Überschwemmung, Rückstau

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschwemmung oder Rückstau (wenn das versicherte Gebäude bei Schadeneintritt mit der erforderlichen Rückstausicherung ausgestattet war) zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- Witterungsniederschläge (zum Beispiel Starkregen);
- Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge.

Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

- Erdbeben

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Erdbeben zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

- Erdsenkung, Erdbeben

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Erdsenkung oder Erdbeben zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

- Schneedruck, Lawinen

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Schneedruck oder Lawinen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

Ausschlüsse Krieg, innere Unruhen und Kernenergie

- Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

- Ausschluss innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

- **Ausschluss Kernenergie**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Entschädigung

Entschädigungen sind vertragliche Leistungen des Versicherers. Kosten eines von der Versicherungsnehmerin hinzugezogenen Rechtsanwaltes gehören beispielsweise nicht dazu. Die Entschädigung ist in Geld zu leisten.

Erstrisikoversicherung

Die Erstrisikoversicherung deckt das Risiko bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme; eine Unterversicherung wird nicht angerechnet.

Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen zur Schadenminderung, die vom Versicherer zu ersetzen sind. Im Einzelnen können das Verbrauch von Löschmitteln, Beschädigung von eingesetzten Löschgeräten, Löschhilfeschäden nicht verpflichteter Personen und Löhne von Betriebsangehörigen, die zur Brandbekämpfung herangezogen werden, sein.

Feuerversicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Gebäude und bewegliche Einrichtungen, die durch

- Brand,
- Blitzschlag,
- Explosion,
- Anprall oder Absturz eines bemannten oder unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung,
- Löschen, Niederreißen oder Ausräumen infolge eines dieser Ereignisse zerstört oder beschädigt werden.

Gebäudebeschädigungen

Gebäudebeschädigungen sind Zerstörungen und Beschädigungen am versicherten Gebäude, zum Beispiel aufgebrochene Türschlösser, aufgebrochene Türen selbst, eingeschlagene Fensterscheiben, aufgebrochene Innentüren etc. anlässlich eines Einbruchdiebstahls.

Leitungswasser

Versichert sind

- frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren innerhalb von Gebäuden der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungsrohre),
- frostbedingte Bruchschäden an Installationen wie Badeeinrichtungen, Waschbecken, Armaturen, Heizkörper und
- Frost- und Bruchschäden an innenliegenden Regenableitungsrohren einschließlich der daraus resultierenden Durchnässungsschäden.

Weitere Versicherungserweiterungen auf Nachfrage.

Nicht versichert sind zum Beispiel

- Schäden durch Plansch- oder Reinigungswasser und Schwamm,
- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge (siehe jedoch Elementar, Seiten 13/14).

Neuwert

Der Neuwert ist der Wert einer neuen Sache, also der Betrag, der aufgewendet werden muss, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen. Es handelt sich also im Grunde um einen Wiederherstellungspreis. Sind Sachen genau gleicher Art nicht mehr zu bekommen, ist der Neuwert der Betrag für eine Wiederbeschaffung von Sachen möglichst ähnlicher Art und Güte.

Preisdifferenz

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die dem Vertrag zugrunde liegen, sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.

Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

Wenn die Versicherungsnehmerin die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Raub

Raub liegt dann vor, wenn

- gegen die Versicherungsnehmerin oder einen ihrer Bediensteten Gewalt angewendet wird, um deren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten,
- die Versicherungsnehmerin oder einer ihrer Bediensteten versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll oder
- der Versicherungsnehmerin oder einem ihrer Bediensteten versicherte Sachen weggenommen werden, weil der körperliche Zustand infolge eines Unfalles oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt oder dadurch ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Sachverständigenverfahren/-kosten

Größere Schadenfälle erfordern oftmals eine Schadenfeststellung vor Ort. Die Größe eines Schadens oder eine problematische Bewertung können zum Sachverständigenverfahren führen. Im Sachverständigenverfahren muss jede Partei einen Sachverständigen schriftlich benennen, beide Sachverständige wählen vor Beginn ihrer Tätigkeit einen sogenannten Obmann.

Die Sachverständigen müssen in aller Regel nur die Höhe des Schadens feststellen. Andere Feststellungen, etwa über die Ursache des Schadens, Vorliegen und Umfang der Eintrittspflicht, Vertragsauslegungen haben sie nicht zu treffen. Soll sich die Tätigkeit der Sachverständigen auch auf solche Feststellungen beziehen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung der auftraggebenden Parteien.

Die Sachverständigen können die Schadenfeststellungen entweder jeder für sich oder gemeinsam treffen. Die Feststellungen müssen sie in einem Gutachten schriftlich niederlegen. Kommt es zu übereinstimmenden Gutachten, können die Sachverständigen ein gemeinsames, von beiden zu unterzeichnendes Gutachten anfertigen. Stimmen sie nicht überein, muss jeder Sachverständige ein eigenes Gutachten erstellen. Weichen diese Gutachten voneinander ab, muss der Versicherer das Obmannverfahren in Gang setzen. Der Obmann entscheidet über die strittigen Punkte innerhalb der Grenzen der Feststellungen der beiden Sachverständigen. Die Entscheidung des Obmanns ist für beide Parteien verbindlich.

Schlossänderungskosten

Die Aufwendungen für Schlossänderungen bzw. die Anfertigung neuer Schlüssel fallen dann unter den Versicherungsschutz der Einbruchdiebstahlversicherung, wenn Schlüssel bei einem bedingungsgemäßen Einbruchdiebstahlschaden abhandenkommen oder aber Schlösser bei einem solchen Ereignis beschädigt werden.

Sturm/Hagel

Versichert sind Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8) oder Hagel.

Nicht versichert ist zum Beispiel Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen.

Transportberaubung

Über die Definition für Raub hinaus leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden auf Transportwegen, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

- durch Erpressung dieser Personen;
- durch Betrug an diesen Personen;
- durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden oder
- dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

Zu beachten ist, dass die den Transport durchführenden Personen älter als 18 Jahre und jünger als 65 Jahre sowie im Vollbesitz körperlicher und geistiger Kräfte sein müssen.

Vandalismus

Vandalismus liegt vor, wenn der oder die Täter in versicherte Räumlichkeiten einbrechen, einsteigen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringen und innerhalb der Räumlichkeiten versicherte Sachen vorsätzlich zerstören oder beschädigen.

4. Selbstbehalte zu Gebäude und Inventar

Selbstbehalte in der Feuer-, Elementar-, Leitungswasser- und Einbruchdiebstahlversicherung

Feuer (Gebäude/Inventar)	kein Selbstbehalt
Leitungswasser (Inventar)	kein Selbstbehalt
Leitungswasser (Gebäude)	1.000 Euro
Erdbeben (Gebäude/Inventar)	5.100 Euro
Hochwasser, Überschwemmung, Schneedruck, Lawinen, Erdbeben, Erdbeben (Gebäude/Inventar)	2.550 Euro
Sturm und Hagel (Gebäude)	2.000 Euro
Sturm und Hagel (Inventar)	kein Selbstbehalt

Einbruchdiebstahl (Inventar)

500 Euro

Bei einem Gebäude- und Inventarschaden wird der jeweilige Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

5. Betriebsschließung

Versicherungsscheinnummer: 41325443

Versicherer: Die Haftpflichtkasse Darmstadt VVaG

Der Versicherungsschutz besteht für alle Kindertagesstätten und Schulen sowie für ausgewählte Tagungsstätten in kirchlicher Trägerschaft.

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die zuständige Behörde aufgrund des Infektionsschutzgesetzes beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger – wie zum Beispiel Norovirus, Masern, Influenza und Corona – die versicherte Einrichtung ganz oder teilweise schließt.

Versichert gelten in diesem Zusammenhang die finanziellen Folgen von

- Betriebsschließungsversicherung (ganz/teilweise),
- Desinfektionsmaßnahmen,
- Tätigkeitsverboten von Mitarbeitenden sowie
- Ermittlungs-/Beobachtungsmaßnahmen.

Die Haftzeit beträgt 60 Tage.

Die Merkblätter zum Verhalten im Schadenfall sind im Dienstleistungsportal (www.service.elk-wue.de) abrufbar.

6. Haftpflicht

Versicherungsscheinnummer: V 50 670 900/000

Versicherer: Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.

a) Betriebshaftpflicht

Der Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag gewährt Versicherungsschutz für das gesetzliche Haftpflichtrisiko der Ev. Landeskirche in Württemberg, der angeschlossenen Kirchenbezirke und Kirchengemeinden und sonstigen zugehörigen Gliederungen, Verbände, Werke und der wirtschaftlich unselbstständigen Einrichtungen und Stiftungen jeder Art sowie Schulen, die der kirchlichen Aufsicht unterliegen.

Versicherungsschutz besteht für folgende exemplarische Risiken:

- aus der Abhaltung von Kindergottesdiensten, Gottesdiensten, der Durchführung von Religions-, Christenlehreunterricht, der Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, Freizeiten, Reisen, geselligen Zusammenkünften, Veranstaltungen, Wanderungen usw. Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als (gewerblicher) Reiseveranstalter von Reisen (auch Pauschalreisen) oder (gewerblicher) Vermittler von Pauschalreisen oder verbundener Rei-

seleistungen sowie die Haftung für Buchungsfehler gemäß § 651 a-y Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Der Versicherungsschutz erstreckt sich in diesem Zusammenhang nicht auf das Halten, den Besitz und Gebrauch von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art, es sei denn, es handelt sich um im Rahmen dieses Vertrages mitversicherte Fahrzeuge. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche nach § 651 k- n BGB sowie § 651 r-t BGB (siehe hierzu Reisepreisversicherung, Seite 36). Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind Ansprüche auf Erfüllung, auf Ersatz statt Erfüllung, Reisepreisminderung sowie Ansprüche auf Mängelbeseitigung;

- aus der Durchführung von kirchlichen Veranstaltungen;
- aus dem Betrieb von Kindergärten, Horten, Heimen, kirchlichen Schulen etc.;
- aus der Unterhaltung von Friedhöfen;
- als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Friedhöfen, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen und Räumen usw. (Haus- und Grundstücks-Haftpflichtrisiko);
- als Bauherr, Planer oder Unternehmer von Bauarbeiten auf den versicherten Grundstücken (Bauherren-Haftpflichtrisiko);
- aus dem Betrieb von Kranken-, Gemeindepflege-, Sozialstationen und Beratungsstellen.

Im Rahmen des Vertrages besteht unter anderem Versicherungsschutz für das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der dienstlichen Tätigkeit aller Mitarbeitenden. Es ist gleichgültig, ob es sich um haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Personen handelt.

Die Versicherungssummen des Vertrages betragen

für Personen- und Sachschäden pauschal	10 Mio. Euro
für Vermögensschäden	200.000 Euro

Kein Versicherungsschutz besteht für das gesetzliche Haftpflichtrisiko aus dem Betrieb, dem Halten oder Führen von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen.

Es gelten diverse Deckungserweiterungen vereinbart, die hier auszugsweise genannt werden:

- Abhandenkommen von Schlüsseln zu fremden Schließanlagen im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit.
Die Höchstentschädigung beträgt 25.000Euro
Der Selbstbehalt beträgt 10 Prozent, mindestens 50 Euro, höchstens 500 Euro.
- Mietsachschäden
 - Schäden an gemieteten, unbeweglichen Sachen bis 110.000 Euro
 - Schäden an gemieteten oder zur Nutzung überlassenen beweglichen und unbeweglichen Sachen durch Feuer/Explosion und Leitungswasser je Schaden bis 1,1 Mio. Euro
 - Schäden an beweglichen Sachen, die gemietet oder geliehen wurden, je Schaden bis 5.000 Euro

Ausgenommen sind Schäden an Kraftfahrzeugen.

Die Selbstbeteiligung beträgt 50 Euro je Schaden. Werden mehrere bewegliche Sachen beschädigt und lässt sich nicht klären, ob die Beschädigung anlässlich eines oder mehrerer Schadenereignisse eingetreten ist, so wird der Vorfall als ein Schadenereignis betrachtet, für das eine Selbstbeteiligung von 100 Euro vereinbart ist.

- Bearbeitungsschäden

Versicherungsschutz besteht für Schäden bis 110.000 Euro
Die Selbstbeteiligung beträgt 10 Prozent, mindestens 25 Euro, höchstens 500 Euro.

b) Umwelthaftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der versicherten Einrichtungen wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkungen unter anderem für sämtliche Anlagen (ober- und unterirdisch), die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Mitversichert sind unter anderem auch Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten.

Die Versicherungssumme beträgt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall pauschal 3 Mio. Euro

Versicherungsschutz besteht pauschal. Zu- und Abgänge müssen nicht gemeldet werden. Ausgeschlossen sind Schäden an den versicherten Anlagen selbst.

Nicht versichert sind

- Anlagen nach Anhang 1 des Umwelthaftungsgesetzes (UmweltHG), die jedoch nicht der Versicherungspflicht gemäß § 19 in Verbindung mit Anhang 2 des UmweltHG unterliegen;
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Anlagen nach Anhang 2 des UmweltHG, für die in Verbindung mit § 19 eine Pflichtversicherung vorgeschrieben ist.

c) Umweltschaden

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts der versicherten Einrichtungen nach dem Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Zu den versicherten Umweltschäden zählen

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen auf fremden und eigenen Grundstücken,
- Schädigung fremder und eigener Gewässer,
- Schädigung von Grundwasser und

- Schädigung von fremdem und eigenem Boden, auch soweit keine Gefahren für die menschliche Gesundheit bestehen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 3 Mio. Euro.

7. Definition/Begriffserklärungen Haftpflicht

Ansprüche der Mitversicherten untereinander

Mitversichert gelten Schadenersatzansprüche der Landeskirche, Kirchengemeinden, Verbände oder Vereine untereinander. Ausgeschlossen bleiben jedoch gegenseitige Ansprüche wegen Schäden innerhalb derselben Einrichtung/Gliederung.

Aufgabe der Haftpflichtversicherung

- Nach Eintritt eines Schadenfalles werden Schadenersatzforderungen gegen die Kirchengemeinde/kirchliche Institution oder Landeskirche oder mitversicherte Personen erhoben.
- Wir bzw. der Haftpflichtversicherer prüft nach Eingang der Meldung, ob der Versicherungsschutz besteht (z. B. bestehende Ausschlussstatbestände).
 - **Besteht** der Versicherungsschutz, dann tritt der Haftpflichtversicherer in die Haftungsprüfung ein; er prüft, ob aufgrund **gesetzlicher** Haftpflichtbestimmungen **privatrechtlichen Inhalts** eine Verpflichtung der Kirchengemeinde/kirchlichen Institution bzw. versicherten Personen besteht, für den Schaden aufzukommen.
- **Besteht kein** Versicherungsschutz, dann bearbeitet bzw. reguliert der Haftpflichtversicherer nicht
- Falls aufgrund der genannten gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts eine Verpflichtung der Kirchengemeinde/kirchlichen Institution zur Übernahme des Schadens besteht, tritt die Haftpflichtversicherung in die Regulierung ein.
- Sollte keine Verpflichtung der Kirchengemeinde/kirchlichen Institution bestehen, den Schadenfall zu übernehmen, werden die Ansprüche des Geschädigten von der Haftpflichtversicherung als rechtlich unbegründet zurückgewiesen (**Abwehrschutz**).

Im Falle einer Klage durch den Geschädigten auf Schadenersatz stellt die Haftpflichtversicherung Kostenschutz zur Verfügung. Das bedeutet, dass der Versicherer die durch die Klage entstehenden Kosten trägt.

Bearbeitungsschäden

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind gemäß Ziffer 7.7 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Schäden an fremden Sachen infolge einer beruflichen/gewerblichen Tätigkeit unmittelbar/direkt an bzw. mit dieser Sache.

Im Rahmen des bestehenden Sammelversicherungsvertrages wurde der Versicherungsschutz für derartige Schadenfälle wie folgt erweitert:

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Schadenfall 110.000 Euro
Die Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt 10 Prozent, mindestens 25 Euro, höchstens 500 Euro.

Schadenbeispiel:

Im Rahmen der Haushaltshilfe putzt die Gemeindegeschwester in einem fremden Haushalt eine Porzellanfigur. Dabei fällt ihr die Porzellanfigur aus der Hand. Die Gemeindegeschwester war „bewusst und gewollt“ an der Figur tätig. Somit liegt der zuvor genannte Bearbeitungsschaden vor. Entsprechender Versicherungsschutz mit der genannten Selbstbeteiligung besteht.

Eigenschäden

Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die die haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden bzw. die Teilnehmenden an Veranstaltungen der **eigenen** Kirchengemeinde/kirchlichen Institution zufügen.

Die Haftpflichtversicherung ist zuständig, wenn **Dritte** oder aber **Sachen Dritter** beschädigt worden sind.

Gebrauch eines Kraftfahrzeuges

Hierzu zählt neben dem Fahren eines Kraftfahrzeuges auch das Be- und Entladen, das Waschen oder Reparaturarbeiten an dem Kraftfahrzeug. Für hieraus resultierende Schäden besteht im Rahmen der allgemeinen Haftpflicht-Versicherung kein Versicherungsschutz. Diese fallen in die Zuständigkeit der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Gesetzliche Haftpflicht

Versichert gelten Schadenersatzansprüche, die gegen die Kirchengemeinde/kirchliche Institution erhoben werden. Grundlage der Forderung muss eine **gesetzliche** Haftpflichtbestimmung privatrechtlichen Inhalts sein. Strafrechtliche sowie rein **vertragliche** Ansprüche gelten nicht versichert.

Mietsachschäden

Gemäß Ziffer 7.6 AHB gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Schäden an geliehenen Sachen
- Schäden an gemieteten Sachen
- Schäden an gepachteten Sachen
- Schäden an Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind

Abweichend von den Bestimmungen der AHB gelten Mietsachschäden, wie bereits beschrieben, mitversichert (Grundlage der Forderung muss eine gesetzliche, nicht vertragliche, Haftpflichtbestimmung privatrechtlichen Inhalts sein).

Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung und
- Schäden, für die die Versicherungsnehmerin aus einer anderweitig abgeschlossenen Versicherung eine vollständige Ersatzleistung erhält.

Mitverschulden

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist auch zu prüfen, ob der Geschädigte in irgendeiner Form den entstandenen Schaden mitverursacht, also mitverschuldet hat. Falls dies zutrifft, wird der Schadenersatzanspruch des Geschädigten gekürzt (§ 254 BGB).

Persönliche gesetzliche Haftpflicht von Veranstaltungsteilnehmenden

Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht aller Personen, die an Veranstaltungen der Landeskirche, der Kirchengemeinden oder sonstiger Gliederungen teilnehmen, gegenüber Dritten. Personenschäden der Teilnehmenden untereinander sind dann mitversichert, wenn kein Anspruch auf Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches besteht. Eine für den Schadenverursachenden bestehende eigene Privathaftpflichtversicherung ist vorleistungspflichtig!

Sachschäden von Mitarbeitenden untereinander

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Mitarbeitenden untereinander wegen Sachschäden, sofern diese mehr als 20 Euro je Schadenereignis betragen. Die Höchstersatzleistung beträgt je Schadenereignis 5.200 Euro und je Versicherungsjahr maximal 52.000 Euro

Schadenersatz

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kann der Geschädigte grundsätzlich nur den Gebrauchswert fordern, den die beschädigte Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles hatte (**Zeitwertentschädigung**). Der Geschädigte kann nicht den Kaufpreis für eine neue Sache fordern.

„Spiel und Sport“

Sofern sich aktiv Teilnehmende bei einer Spiel- oder Sportveranstaltung untereinander Schäden zufügen, kann Schadenersatz nur in bestimmten Fällen gefordert werden. Man muss dem Schadenverursachenden einen groben Regelverstoß nachweisen. Es wird unterstellt, dass derjenige, der aktiv an Spiel- oder Sportveranstaltungen teilnimmt, zum Teil bewusst das Risiko in Kauf nimmt, Schäden zu erleiden. Aus diesem Grunde kann nicht in jedem Fall Schadenersatz gefordert werden.

Vertragliche Haftpflicht

Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Grundlagen (ohne dass eine gesetzliche Haftpflicht vorliegt) erhoben werden, gelten nicht versichert.

Sofern kraft Vertrages die gesetzliche Verpflichtung übernommen wurde, beispielsweise als Mieter Streuarbeiten durchzuführen, so gelten Ansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen, die wegen Verletzung dieser Pflichten erhoben werden, versichert.

Vermögensschäden

Voraussetzungen:

1. Es liegt kein Personenschaden vor (Verletzung bzw. Todesfall)
2. Es liegt kein Sachschaden vor (Teil- oder Totalbeschädigung)

Als Vermögensschaden gilt jede Beeinträchtigung von Vermögenswerten, ohne dass ein ursächlicher Zusammenhang/eine Folge mit Personen- oder Sachschäden vorliegt. Ein Vermögensschaden, der die ursächliche Folge eines Personen- oder Sachschadens ist, wird dementsprechend als Personenfolge- oder Sachfolge-schaden im Rahmen des Vertrages bearbeitet (unechter Vermögensschaden).

Verschulden

Die Haftpflichtversicherung tritt nur für verschuldete Schadenfälle ein. Unter Verschulden versteht man ein vermeidbares Fehlverhalten. Folgende Formen sind hierbei möglich:

- Fahrlässigkeit (einfache und grobe): Diesen Bereich erfasst die Haftpflichtversicherung.
- Vorsatz: Derartige Schäden sind im Rahmen der Haftpflichtversicherung **nicht** versichert.

Vorsätzliche Schadenherbeiführung

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schadenfällen, die vorsätzlich verursacht worden sind (Ziffer 7.1 AHB).

8. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht **Versicherungsscheinnummer: HV-HA 6317004.6** **Versicherer: ERGO Versicherung AG**

Der Versicherungsschutz wird gewährt für den Fall, dass die Versicherungsnehmerin oder eine versicherte Person wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung für einen Vermögensschaden von einem Dritten verantwortlich gemacht wird (Dritt-schäden).

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die die Versicherungsnehmerin durch eine schuldhafte Pflichtverletzung einer versicherten Person erlitten hat (Eigenschäden).

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

Versichert ist die durch Organe und Mitarbeitende ausgeübte Tätigkeit für die versicherten kirchlichen Gliederungen.

Versicherungsschutz besteht für die Verwaltungstätigkeit, die zur Erfüllung des Auftrages der Kirche, insbesondere ihrer seelsorgerischen und fürsorgerischen Aufgaben erforderlich ist. Durch diese Versicherung werden alle Vermögensschäden versichert, die der Versicherungsnehmerin oder den kirchlichen Körperschaften selbst (Eigenschäden) oder Dritten (Drittschäden) durch Mitarbeitende leicht oder grob fahrlässig im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit zugefügt werden (zum Beispiel unrichtige Auskunftserteilung und Beratung, Schäden aus falschen Beglaubigungen, unzulässige Entlassung von Mitarbeitenden, unrichtige Auslegung von Vorschriften, Frist- und Terminversäumnisse, Verjährenlassen von Ansprüchen, falsche Gehalts- und Sozialversicherungsberechnungen oder -abführungen, Fehlüberweisungen und dergleichen).

Die Versicherung schützt nicht nur das Vermögen der kirchlichen Körperschaft, sondern auch das ihrer Mitarbeitenden, soweit diese den Schaden fahrlässig verursacht haben. Sie deckt aber keine vorsätzlich herbeigeführten Verluste.

Versicherungsschutz besteht im bedingungsgemäßen Umfang auch für den Fall, dass die versicherten Institutionen, deren Datenschutzbeauftragte oder versicherten Personen wegen der Verletzung eines Datenschutzgesetzes für einen Vermögensschaden (nicht Sachschaden) haftpflichtig gemacht werden.

Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes sind im gleichen Umfang mitversichert. Dieser Versicherungsschutz wird gewährt, soweit nicht anderweitig eine Deckung besteht (subsidiäre Deckung).

Wissentliche Pflichtverletzung

Mitversichert ist die wissentliche Pflichtverletzung. Die wissentliche Pflichtverletzung setzt (kumulativ) Pflichtkenntnis und Verstoßkenntnis voraus. Pflichtkenntnis bedeutet, dass die handelnde Person das Bewusstsein gehabt hatte, pflichtwidrig zu handeln. Sie muss positiv gewusst haben, wie sie sich hätte verhalten müssen. Im Gegensatz zum Ausschlusstatbestand „Vorsatz“, bei dem die handelnde Person mindestens dolus eventualis den Schaden gewollt bzw. (billigend) in Kauf genommen haben muss, erfordert die „wissentliche Pflichtverletzung“ dagegen gerade keinen Schädigungsvorsatz.

Versicherungsschutz für Bauvorhaben

In diesem Rahmen besteht Versicherungsschutz auch für die finanzielle und rechtliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben, unabhängig von den Baukosten.

Ausgenommen sind Schäden, die darauf beruhen, dass

- ein Kredit oder Zwischenkredit nicht gewährt wird oder Kreditmittel nicht beschafft werden können;
- zweckgebundene Gelder für zweckfremde Aufgaben oder Leistungen verwendet werden;
- Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Bauzeiten oder Lieferfristen nicht eingehalten oder falsch berechnet werden;
- Grundstücke oder grundstückseigene Rechte, Bauwerke, Baumaterial oder sonstige Wirtschaftsgüter nicht oder nur mit Verlust veräußert oder verwertet werden können.

Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz im Rahmen der vereinbarten Grunddeckungssumme wird zugunsten aller verfassungsmäßig berufenen Vertreter/-innen, Pfarrer/-innen, Beamteten, Angestellten, Arbeitenden, neben- und ehrenamtlich sowie unentgeltlich tätigen Personen, die bei der Versicherungsnehmerin und ihren Gliederungen im Rahmen ihrer Aufgaben tätig sind, gewährt.

Delegate aus dem kirchlichen Amt

Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche, die geltend gemacht werden gegen die vorher genannten Personen aus deren aus dem kirchlichen Amt sich ergebenden ehrenamtlichen Tätigkeit in Vorständen, Aufsichtsgremien, Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen in kirchlichen, öffentliche-rechtlichen, gemeinnützigen oder sonstigen wohlfahrtspflegerischen Einrichtungen mit Ausnahme von Banken, Sparkassen, Versicherungen und Versorgungswerken. Nicht versichert ist die Tätigkeit als Geschäftsführer/-in.

Deckungsumfang

Grunddeckung

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall	250.000 Euro
Die vereinbarte Selbstbeteiligung beträgt je Eigenschaden	750 Euro

Zusatzdeckung für Organe und leitende Mitarbeitende

Die Versicherungssumme beträgt	3 Mio. Euro
Die vereinbarte Selbstbeteiligung bei Eigenschäden beträgt	5.000 Euro

Die Höherdeckung bezieht sich auf Organe im formalrechtlichen Sinne und folgende leitende Mitarbeitende:

- Kaufmännische und Verwaltungsleitungen (Vorstandsvorsitzende, Geschäftsführende, Verwaltungsdirektoren, Verwaltungsleitende etc.)
- Heimleitende, führende Werkstattleitende, Schulleitende, Kindergartenleitende
- Leitende des Rechnungswesens/der Buchhaltungen/der Finanz- und Haushaltsabteilungen/des Rechnungsprüfungsamtes
- Leitende des Personalwesens

- Leidende des Controllings
- Leitende des Datenschutzes
- Wirtschaftsleitende
- Einkaufsleitende
- Leitende der Bau- und Liegenschaftsabteilungen
- Leitende der Zentralabteilungen
- Leitende des Ferien- und Freizeitdienstes
- technische Leitende

Ausschlüsse

Nicht versichert sind beispielsweise

- Ansprüche aus nicht abgeschlossenen oder nicht ordnungsgemäß erfüllten oder fortgeführten Versicherungsverträgen;
- Ansprüche wegen Schäden aus Finanzanlagen bei folgenden Anlageformen:
 - Optionsscheine, Derivate, Zinswetten
 - Differenzkontrakte (CFDs), Asset Backed Securities (ABS), Collateralized Debt Obligations (CDOs), Mortgage Backed Securities (MBS)
 - Ungesicherte Schuldverschreibungen (Junk-Bonds)
 - Schwellenländeranleihen, Unternehmensanleihen, Wandel- oder Hybridanleihen
 - Cat Bonds
 - geschlossene Fonds, insbesondere Umweltfonds (Windkraft, Sonnenenergie, Solarkraft, Windenergie), Schiffs- und Flugzeugfonds, Medienfonds, Leasingfonds
 - fremdfinanzierte Finanzanlagen, Wertpapiere
- Ansprüche, die bei der Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlich selbstständiger Betriebe und Einrichtungen oder ihrer Gliederungen (z. B. Krankenhäuser, Wohnheime, Alten- und Pflegeheime) verursacht werden;
- Tätigkeiten als Betreuer, Vormund oder Pfleger im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie als auf diesen Gebieten anerkannter Verein (Betreuungsverein, Vereinsvormund etc.);
- Ansprüche aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten, aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- oder anderen wirtschaftlichen Geschäften;
- Ansprüche wegen Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Barzahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals der Versicherten entstehen;
- Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung sowie Ansprüche auf Übernahme der hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten; gleichfalls nicht unter die Deckung fallen Bußen, Strafen sowie Kosten

- derartiger Verfahren. Bei diesbezüglichen Haftpflichtansprüchen trägt der Versicherer jedoch die Abwehrkosten.

9. Unfall

Versicherungsschein-Nummer: V 50 670 900/026

Versicherer: Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz mit folgenden Versicherungssummen:

für den Invaliditätsfall (dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit)	26.000 Euro
für den Todesfall	2.600 Euro
für Zusatzheilkosten bzw. 45 Euro für Ersatz der Reparaturkosten der bei einem Unfall beschädigten Brille	1.100 Euro
für Bergungskosten	6.000 Euro

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen auf Unfälle im kirchlichen Bereich. Versichert sind

- Personen, die im Gebiet der Ev. Landeskirche in Württemberg Kirchen, Gemeindehäuser und sonstige Gebäude, Räume oder Grundstücke, auch Friedhöfe, die im Eigentum, im Besitz oder in Benutzung oder Verwaltung der Kirche stehen und für kirchliche Zwecke verwendet werden, zur Verrichtung einer Andacht, zur Teilnahme an einem Gottesdienst oder anderen kirchlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung persönlicher Anliegen aufsuchen;
 - Kinder in Kindergärten, -heimen, -horten und -tagesstätten sowie in Vorschulklassen;
 - Schüler/-innen der kirchlichen Schulen. Eingeschlossen sind die Tätigkeiten, die sich aus der Schüler/-innenverwaltung und durchzuführenden Silentien ergeben;
 - Kinder, die an Gottesdiensten und am Religionsunterricht einschließlich kirchlicher Veranstaltungen – sowie Kinder bei der Kinderverwahrmöglichkeit während solcher Veranstaltungen – teilnehmen. Ausgenommen sind rein schulische Veranstaltungen;
 - Vorkatechumenen, Katechumenen/zu Konfirmierende und Teilnehmende der Christenlehre während des Unterrichts und den sonstigen Zusammenkünften;
 - Teilnehmende an der kirchlichen Jugendarbeit, an Zusammenkünften, an Spielen und Sport – mit Ausnahme von organisiertem Verbandssport, es sei denn, innerhalb des versicherten Personenkreises. Unfälle bei der Ausübung schwerer Sportarten wie Jiu-Jitsu, Boxen, Rugby, Judo usw. bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;

- Personen, die in Schüler/-innen- und Studierendenheimen, Akademien, Seminaren, Erholungs-, Freizeit- und Altersheimen der Versicherungsnehmerin und der mitversicherten Gliederungen oder in von diesen gepachteten oder gemieteten Räumen, Gebäuden und auf Grundstücken untergebracht sind.
- Ausgenommen sind solche Personen, die sich als Pfleglinge oder Patienten in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke, in Pflegestationen von Altersheimen oder in Alterspflegeheimen und Heimen für geistig Behinderte befinden;
- Teilnehmende an Veranstaltungen der Frauen- und Männerarbeit, der evangelischen Akademien, der Freizeit- und Erholungsheime und an Lehrgängen, mit Einschluss der jeweiligen Zusammenkünfte;
- Mitglieder von Chören, kirchlichen Vereinen und sonstigen Gruppen;
- Konzerte der Chöre sind auch dann mitversichert, wenn sie zwar nicht im rein kirchlichen Interesse durchgeführt, aber vom jeweiligen Chorleiter oder seinem Vertreter geleitet werden;
- alle haupt- oder nebenberuflich, unentgeltlich oder ehrenamtlich bei der Versicherungsnehmerin oder ihren mitversicherten Gliederungen tätigen Personen für den Fall, dass der bei der Teilnahme an einer kirchlichen Veranstaltung erlittene Unfall nicht als Arbeits- bzw. Dienstatunfall nach dem Sozialgesetzbuch VII oder den beamtenrechtlichen Bestimmungen anerkannt wird;
- Personen, die an sonstigen nicht aufgezählten von der Kirche oder der jeweiligen kirchlichen Gruppe durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen.

Ausschlüsse

Nicht unter den versicherten Personenkreis fallen diejenigen Personen, die

- infolge eines Unfalls Leistungen wegen eines Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnisses zur Ev. Landeskirche in Württemberg nach dem Sozialgesetzbuch VII oder den beamtenrechtlichen und entsprechenden Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben;
- bereits gegen Unfallfolgen anderweitig durch die Ev. Landeskirche in Württemberg oder deren Gliederungen versichert sind. In diesem Fall gilt der Sammelvertrag subsidiär in bedingungs- und summenmäßiger Hinsicht; dies gilt nicht für kurzfristige Unfall- und Krankenversicherungen, die Träger von Ausflugs- oder Erholungsmaßnahmen, Ferienprogrammen und besonderen Veranstaltungen (Kirchentagen usw.) abgeschlossen haben;
- an Veranstaltungen von rechtlich selbstständigen Vereinen und Gruppen teilnehmen.

10. Definition/Begriffserklärungen Unfall

Unfall

Ein Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn der Verletzte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- ein Gelenk verrenkt wird oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

Heilkosten

Alle Kosten, die nach dem Unfall für die Heilung der aufgrund des Unfallereignisses bestehenden Gesundheitsschäden aufzuwenden sind und nach den anerkannten Regeln ärztlicher Kunst für erforderlich und zweckmäßig gehalten werden (z. B. Arzneikosten, Kosten für ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandszeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung etc.). Heilkosten werden nur insoweit ersetzt, als sie nicht von einem Sozial-, privaten Kranken- oder Unfallversicherer zu tragen sind und dafür kein Schadenersatz durch einen anderen Haftpflichtversicherer zu leisten ist.

Invalidität

Ein infolge des Unfalls eingetretene dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit.

Bergungskosten

- Kosten für Suchaktionen nach Unfallverletzten, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalles besteht
- Kosten für die Rettung von Unfallverletzten
- Kosten für die Verbringung von Unfallverletzten in das nächste Krankenhaus
- Kosten für die notwendige Rückfahrt infolge des Unfalls zum Heimatort
- Kosten für den Transport des Unfalltoten zum Heimatort

Eine anderweitige Einsatzmöglichkeit (z. B. Krankenversicherung) ist zuerst in Anspruch zu nehmen.

11. Dienstreise-Fahrzeug

Versicherungsscheinnummer: 20 800 164/655

Versicherer: SV Sparkassen Versicherung AG

Im Rahmen der Dienstreise-Fahrzeugversicherung besteht Versicherungsschutz für Schäden an den privateigenen Fahrzeugen der haupt-, neben- und ehrenamt-

lich Mitarbeitenden, die während einer angeordneten Dienstfahrt für die jeweilige Einrichtung entstehen.

Die Fahrten müssen als Dienstfahrten mit dem privateigenen Kraftfahrzeug nach § 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Reisekostenordnung genehmigt sein. Ehrenamtliche müssen von einer kirchlichen Einrichtung beauftragt worden sein, die Fahrt im kirchlichen Interesse durchzuführen.

Fahrten von der Wohnung des Mitarbeitenden zur ständigen Arbeitsstätte und zurück gelten nicht als Dienstfahrten.

Versicherte Fahrzeuge sind

- Personenkraftwagen, Kombifahrzeuge, Lieferwagen bis 1 Tonne Nutzlast, Krafträder und Mopeds;
- Wohnmobile und
- sonstige Fahrzeuge (auch Lkw und deren Anhänger bzw. landwirtschaftliche Zugmaschinen und deren Anhänger), die bei Sammlungen und Transporten zum Einsatz kommen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge, die sich im Eigentum oder Besitz der Versicherungsnehmerin einschließlich der kirchlichen Gliederungen, Verbände, Werke usw. befinden, bzw. von kommerziellen Fahrzeugverleihern gemietet werden.

Die Dienstreise-Fahrzeugversicherung ist vorleistungspflichtig. Eine privat abgeschlossene Kaskoversicherung muss nicht eingeschaltet werden.

Für Fahrzeuge, die zu Dienstfahrten benutzt werden, besteht auch Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug zur Bereitschaft für eine Dienstfahrt auf einem Parkplatz abgestellt wird.

Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenereignis 750 Euro in der Voll- und 150 Euro in der Teilkaskoversicherung.

Umfang der Teilkaskoversicherung

Versicherungsschutz besteht für Schäden durch

- Brand oder Explosion,
- Entwendung, das heißt insbesondere Diebstahl,
- den unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen,
- Raub und Unterschlagung, wobei die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherte das Fahrzeug unter Eigentumsvorbehalt veräußert hat, oder dem er es zum Gebrauch oder zu Veräußerung überlassen hat, nicht eingeschlossen ist,
- die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung, also Ereignisse, die gemeinhin als „höhere Gewalt“ bezeichnet werden,
- den Zusammenstoß des gefahrenen Fahrzeuges mit Haarwild,
- Bruchschäden an der Verglasung und
- für Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss.

Umfang der Vollkaskoversicherung

Zusätzlich zu den durch die Teilkaskoversicherung abgedeckten Schäden besteht Versicherungsschutz für Schäden durch

- einen Unfall, das heißt durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis (Brems-, Betriebs- oder reine Bruchschäden sowie Schäden, die unmittelbar durch die mitgeführte Ladung entstehen, sind keine Unfallschäden) und
- mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.

Ist neben dem Kaskoschaden an dem privateigenen Fahrzeug des Mitarbeitenden auch ein Drittschaden (beispielsweise Verletzung eines Fußgängers, Beschädigung einer Leitplanke oder eines anderen Fahrzeugs) eingetreten, besteht durch den Dienstreise-Fahrzeug-Sammelversicherungsvertrag kein Versicherungsschutz.

Für Drittschäden ist generell die Kfz-Haftpflichtversicherung zuständig. Der Dienstgeber kann hierfür nicht ersatzpflichtig gemacht werden. Die Aufwendungen sind mit der Kilometervergütung nach der Reisekostenordnung abgegolten. Dies gilt auch für die infolge einer Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt zu leistende höhere Prämie für die Kfz-Haftpflichtversicherung.

Schadenfreiheitsrabatt-Verlustversicherung

Versicherungsschutz besteht für Ersatzansprüche von Mitarbeitenden und Versicherungsnehmern der versicherten Fahrzeuge (=Anspruchsteller) wegen des finanziellen Verlustes aus der Rückstufung des für ihr Fahrzeug erworbenen Schadenfreiheitsrabattes, der dadurch eintritt, dass sie auf einer Dienstreise einen Drittschaden verursacht haben (SFR-Verlust).

Die Entschädigung für die Rabattverlustversicherung wird gemäß der Berechnung des eigenen Haftpflichtversicherers für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt. Dieser Mehrbeitrag ist die Höchstentschädigung. Zum Nachweis des Rückstufungsschadens muss der Anspruchsteller die für das Schadenjahr geltende Beitragsbestätigung und eine Bestätigung über die Schadenhöhe vom Haftpflichtversicherer vorlegen. Liegt die Schadenhöhe unter diesem Rückstufungsverlust, wird höchstens die tatsächliche Schadenhöhe ausgezahlt. Damit kann der Anspruchsteller zur Vermeidung des Rückstufungsverlustes die Aufwendung seines Haftpflichtversicherers zurückzahlen.

Wurde der Schaden dem Haftpflichtversicherer nicht gemeldet, um die SFR-Rückstufung zu vermeiden, muss der Anspruchsteller die entstandene Schadenhöhe nachweisen. Ferner muss er eine Durchschrift des Überweisungsträgers sowie die Ausrechnung des eigenen Haftpflichtversicherers über die zu erwartende Beitragsmehrbelastung für die nächsten fünf Folgejahre beifügen.

Zusätzlicher Haftpflichtversicherungsschutz

Wenn die Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung, die von den versicherten haupt- und nebenberuflichen, unentgeltlich sowie ehrenamtlich tätig Mitarbeitenden für ihr privateigenes Fahrzeug abgeschlossen wurde, für die Regulierung des verursachten Schadens nicht ausreicht, der auf einer versicherten Fahrt entstanden ist, wird der Haftpflichtversicherungsschutz bis zur unbegrenzten Deckung aufgestockt. Die Versicherungssumme je getöteter oder verletzter Person ist auf 8 Mio. Euro begrenzt.

Zusätzlicher Versicherungsschutz für landwirtschaftliche Fahrzeuge, Lastkraftwagen und Anhänger (im Rahmen der vorgenannten Zusatz-Haftpflichtversicherung)

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf landwirtschaftliche Zugmaschinen mit grünem Kennzeichen und ihre Anhänger sowie auf Lastkraftwagen und Anhänger, die im Auftrag und im Interesse einer kirchlichen Einrichtung eingesetzt werden. Für die landwirtschaftlichen Zugmaschinen und ihre Anhänger wird diese Haftpflichtdeckung von vornherein dann bereitgehalten, wenn sich der Versicherer der bestehenden Haftpflichtversicherung nicht an die Empfehlung des HUK-Verbandes halten sollte und für den Einsatz dieser Fahrzeuge keinen Versicherungsschutz gewährt. Für die anderen Kraftfahrzeuge (LKW und Anhänger) wird ein zusätzlicher Haftpflichtversicherungsschutz gewährt für den Fall, dass die für diese Fahrzeuge bestehenden Versicherungssummen für den auf einer Auftragsfahrt verursachten Schaden nicht ausreichen sollten.

Versicherte Person ist auch hier der Eigentümer oder Halter der kostenlos bereitgestellten Fahrzeuge. Sie dürfen sich nicht im Eigentum oder Besitz der kirchlichen Einrichtung befinden.

12. Reisepreis-Insolvenzversicherung

Versicherungsscheinnummer: 1130516020
Versicherer: TourVers

Aufgrund der zum 1. Juli 2018 eingetretenen Änderungen des Reiserechts sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch kirchliche Körperschaften zur Reisepreissicherung verpflichtet (vgl. §§ 651 a ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB); neue Fassung). Die gesetzliche Verpflichtung zur Reisepreissicherung ist durch den Abschluss des Versicherungsvertrages erfüllt.

Versichert sind alle durch die kirchlichen Körperschaften (zum Beispiel Kirchengemeinden) veranstalteten Reisen, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden. Die versicherte Leistung ist die Reisepreissicherung gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

Der gesetzlich geforderte Versicherungsschein ist im Dienstleistungsportal der Landeskirche (www.service.elk-wue.de) hinterlegt.

III. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Unfallverhütung, die Rehabilitation und die finanzielle Sicherung des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen durch Renten.

Berufsgenossenschaften im kirchlichen Bereich

- **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft**
 - zuständig unter anderem für Mesner/-innen, Hausmeister/-innen, Pfarramtssekretärinnen und -sekretäre, Religionspädagoginnen und -pädagogen, Diakone, Organisten, Kirchenpfleger/-innen, sonstige Mitarbeitende der Verwaltung, Ehrenamtliche
- **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege**
 - zuständig für den diakonischen Bereich sowie Erzieher/-innen und Kindergartenhelfer/-innen
- **Gartenbauberufsgenossenschaft**
 - zuständig für Friedhofsgärtner/-innen und sonstige Gärtner/-innen
- **Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft**
 - zuständig für beschäftigte Personen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
- **Unfallkasse Baden-Württemberg**
 - zuständig für Kinder- und Tageseinrichtungen, Schüler/-innen und Studierende

Die gesetzliche Unfallversicherung deckt generell nur Schäden ab, die im Zusammenhang mit einer Arbeitsleistung bzw. mit einem Arbeitsverhältnis entstehen. Dabei ist unerheblich, ob die Arbeitsleistung entgeltlich oder unentgeltlich erbracht wird. Leistungen der Unfallversicherung erhalten die Mitarbeitenden der Einrichtung („Versicherte“) von Amtswegen bei Arbeitsunfällen, bei Wegeunfällen (Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) und bei Berufskrankheiten.

IV. Ergänzender Versicherungsschutz, der von den kirchlichen Rechtsträgern abgeschlossen werden kann

Sofern Sie beispielsweise zu den Sparten

- Versicherungsschutz für „offene Kirchen“ gegen Schäden durch einfachen Diebstahl und Vandalismus,
- Glasbruch,
- Elektronik,
- Photovoltaikanlagen,
- Musikinstrumente,
- Ausstellung,
- Schlüsselverlust,
- Bau oder
- Rechtsschutz

ergänzenden Absicherungsbedarf haben, wenden Sie sich bitte zur Beratung/ Angebotsabgabe an uns.

1. Baumaßnahmen

Anstehende Bauvorhaben sind rechtzeitig, möglichst vor Beginn der Bauarbeiten, anzumelden.

Bauherrenhaftpflicht

Haftpflichtversicherungsschutz besteht über den Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag der Ev. Landeskirche in Württemberg.

Im Rahmen dieses Versicherungsvertrages besteht u. a. beitragsfreie Bauherren-Haftpflichtdeckung für sämtliche Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Renovierungsarbeiten usw.). Die Höhe der Bausumme ist unerheblich – eine Prämienberechnung erfolgt nicht.

Rohbau-Feuer

Rohbauten bis zu einer Plansumme von 13 Mio. Euro sind in der Gebäude-Versicherung bis zur Bezugsfertigkeit beitragsfrei mitversichert. Ab einer Plansumme von 13 Mio. Euro besteht Anzeigepflicht.

Nach Baufertigstellung ist für alle Baumaßnahmen (unabhängig von der Bausumme) eine Meldung erforderlich, um die Aufnahme in die Bestandsliste zu gewährleisten bzw. eine Summenkorrektur zu veranlassen.

Bauleistung

Im Bauleistungsversicherungsbereich wurde kein Sammelversicherungsvertrag geschlossen. Der Versicherungsschutz ist individuell zu beantragen.

Die Bauleistungsversicherung ist eine reine Sachversicherung, mit der Bauleistungen während der Bauzeit durch einen umfassenden Versicherungsschutz gegen unvorhergesehene Beschädigungen und Zerstörungen versichert werden können.

Hinweisblätter, Deckungsaufträge bzw. Informationen können über uns abgefordert werden.

Bau-Vermögensschaden-Haftpflicht

Im Rahmen des EVH-Sammelversicherungsvertrages der Ev. Landeskirche in Württemberg besteht Versicherungsschutz auch für die finanzielle und rechtliche Abwicklung pauschal für Bauvorhaben.

Bau-Exzedenten-Haftpflicht

Bei größeren und komplizierten Bauvorhaben ist an den Versicherungsschutz der am Bau Beteiligten (Planer und Unternehmer) eine höhere Anforderung zu stellen.

Im Einzelfall wird den Kirchengemeinden und kirchlichen Gliederungen empfohlen, den Versicherungsschutz mit uns besonders und individuell abzustimmen.

2. Freizeitmaßnahmen

Haftpflicht

Im Rahmen des Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrages besteht pauschaler Versicherungsschutz beispielsweise auch für Freizeitmaßnahmen, Veranstaltungen usw. Eine Anzeige ist nicht erforderlich. Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

Unfall

Für die im Rahmen des Unfall-Sammelversicherungsvertrages aufgeführten Personen besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Eine Anzeige ist nicht erforderlich. Auch die Unfalldeckung besteht weltweit.

Sofern für Freizeiten kurzfristige Unfall-Zusatzversicherungsverträge abgeschlossen werden, ist dies unschädlich. Bei der Unfall-Versicherung handelt es sich um eine Summen-Versicherung, d. h. es werden Leistungen aus beiden/mehreren Versicherungsverträgen fällig.

Dienstreise-Fahrzeug

Der Dienstreise-Fahrzeug-Sammelversicherungsvertrag besteht über die Ev. Landeskirche in Württemberg. Sofern zu Freizeiten im Auftrag des Dienstherrn Fahrzeuge von Mitarbeitenden eingesetzt werden, besteht auch für diese Fahrzeuge Versicherungsschutz im Rahmen der Vertragsbedingungen. Geltungsbereich: **Europa!** Für Fahrten in das außereuropäische Ausland besteht zusätzlicher Absicherungsbedarf.

Weiterführender Versicherungsschutz

Es besteht die Möglichkeit, für Dienstfahrten zusätzlichen Versicherungsschutz abzuschließen. Der Versicherungsschutz besteht für die Dauer der Fahrt und wird nach Tagen und Fahrzeugen berechnet. Weitere Informationen finden Sie in unserem Hinweisblatt „Reisen, Freizeiten, Ausflüge“ unter dem Punkt 9 „Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung“.

Sonstiger Reiseversicherungsschutz

Sonstiger Versicherungsschutz für Reisen und Freizeiten kann durch den Abschluss kurzfristiger Individualverträge abgesichert werden.

Beispiele:

- Auslandsreise-Krankenversicherung
- Versicherungsschutz für geliehene Sachen
- Reisegepäckversicherung
- Etc.

Informationen zu den Themen „Reisen, Freizeiten, Ausflüge“ können bei uns angefordert werden und sind auch im Internet abrufbar.
(<https://www.ecclesia.de/loesungen/weitere-dienstleistungen/reise>).

3. Schadenverhütungsmaßnahmen/Schadenprävention

Unter dem Titel „Schadenprävention in Kirche und kirchlichen Einrichtungen“ wurde die Publikation in Kooperation mit der Versicherungskommission der EKD erstellt. Entsprechende Exemplare können unter kiche@ecclesia.de bestellt werden.

VI. Schadenmeldungen/Meldefristen

1. Gebäude/Inventar

Schaden/Meldefrist

Jeder Schadenfall ist bedingungsgemäß innerhalb **von drei Tagen** nach Kenntniserlangung durch Übersendung einer formellen Schadenanzeige oder formlosen schriftlichen Meldung direkt an uns anzuzeigen.

Ecclesiastraße 1 – 4
32758 Detmold

Telefon +49 5231 603-0
Fax +49 5231 603-197

Außerhalb der Bürozeit ist die **Ecclesia** für **dringende** Schadenangelegenheiten unter der Mobilfunk-Telefon-Nr. +49 1713392974 rund um die Uhr (auch am Wochenende) erreichbar.

Schadenbesichtigung

Eine Schadenbesichtigung vor Ort erfolgt in aller Regel bei Schäden ab einer Größenordnung von ca. 5.000 Euro. Bitte melden Sie diese Schäden – sofern möglich – vorab telefonisch, per Telefax oder E-Mail, damit die Ecclesia Weiteres für Sie veranlassen bzw. im Einzelfall beurteilen kann, ob eine Besichtigung erforderlich ist.

Verhalten nach einem Schadeneintritt

- Alle zwingend notwendigen Arbeiten sowie alle Arbeiten zur Schadenminderung bzw. Verhinderung eines größeren Schadens veranlassen. Beschädigte Gegenstände aufbewahren (auch defekte Wasserrohre), gegebenenfalls Fotos anfertigen (Achtung! Kosten hierfür werden nicht ersetzt.)

- Soweit möglich, vor Reparaturausführung Kostenvoranschläge einholen und vorlegen.
- Bei Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden Polizei einschalten. Genaue Schadenaufstellung der Polizei überlassen und Anzeige erstatten.

2. Betriebsschließung

Meldefristen

Jeder Schadenfall ist bedingungsgemäß unverzüglich nach Kenntniserlangung durch eine formlose schriftliche Meldung bei der Ecclesia anzuzeigen.

Meldefristen während der Corona-Krise 2020

Die Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg zur Schließung der versicherten Kindertagesstätten, Schulen und Tagungshäuser ist bekannt.

Eine vorsorgliche Schadenmeldung durch die einzelnen Einrichtungen ist nicht notwendig.

Ein tatsächlicher Schadenfall entsteht erst ab dem Zeitpunkt, an dem ein Ertragsausfall oder Mehrkosten für die versicherte Einrichtung zum Tragen kommen.

Nach Ausbruchsende ist dann eine unverzügliche Schadenmeldung bei der Ecclesia notwendig.

Merkblätter zum Verhalten nach einem Schadenfall

Weitere Informationen zum Verhalten nach einem Schadeneintritt erhalten Sie mit den Merkblättern im Dienstleistungsportal der Landeskirche (www.service.elk-wue.de).

3. Haftpflicht

Meldefristen

Jeder Schadenfall, aufgrund dessen Schadenersatzansprüche erhoben werden können, ist bedingungsgemäß **innerhalb einer Woche** nach Kenntniserlangung direkt der Ecclesia schriftlich anzuzeigen.

Wird ein amtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Strafbefehl oder Mahnbescheid erlassen, Prozesskostenhilfe beantragt oder gerichtlich der Streitwert verkündet, so ist **unverzüglich** Anzeige zu erstatten. Gegen Mahnbescheide und Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz ist fristgerecht und unverzüglich Widerspruch einzulegen.

Eine verspätete/verzögerte Schadenmeldung darf nicht zu Nachteilen für den Versicherten führen (z. B. unklarer Schadenhergang).

Schuldanerkenntnis

Sofern **ohne Zustimmung** des Versicherers ein Schadenfall ganz oder teilweise anerkannt wird, kann dieses zum vollständigen Verlust des Versicherungsschutzes führen. Der Versicherer wird dann unter Umständen auch nicht mehr bei der Abwicklung/Regulierung des Schadenfalles helfen.

Die Ecclesia empfiehlt dringend, keine Ansprüche anzuerkennen.

Schadenanzeige

Die Schadenanzeige ist ausschließlich von der Kirchengemeinde/kirchlichen Institution oder der Landeskirche zu unterschreiben.

4. Unfall

Todesfall

Der Versicherungsfall muss uns innerhalb von **48 Stunden** gemeldet werden.

Sonstige Unfälle

Unfälle sind uns bitte unverzüglich schriftlich zu melden. Durch eine verzögerte bzw. verspätete Meldung dürfen dem Versicherer keine Nachteile entstehen (z. B. unklarer Unfallhergang).

5. Dienstreise-Fahrzeug

Jeden Schaden müssen Sie der Ecclesia ohne Verzug melden, damit gegebenenfalls ein Sachverständiger eingesetzt werden kann.

In der Schadenmeldung bestätigt die Versicherungsnehmerin, dass der Schaden anlässlich einer Auftragsfahrt in ihrem Interesse entstanden ist.

Die Versicherungsnehmerin und der Versicherte sind verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig bestehende Fahrzeugversicherung unter Angabe des Versicherers, der Versicherungsscheinnummer. und der Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung zu erteilen.

